

Schutzkonzept für die Sitzungen des Grossen Gemeinderats ab 19.03.2021 (bis auf Weiteres)

Ausgangslage

Aufgrund der aktuellen Situation rund um die Corona-Pandemie finden die Sitzungen des Grossen Gemeinderates bis auf Weiteres gemäss dem nachstehenden Schutzkonzept in der Aula Schönau statt. Der Mindestabstand des Bundesamts für Gesundheit (BAG) von 1,5 Metern muss jederzeit eingehalten werden. Es wird an das eigenverantwortliche Handeln aller an der Sitzung anwesenden Personen appelliert.

Aufgrund der Infektionszahlen mit dem Coronavirus und weiterer Indikatoren gilt im Kanton Bern seit dem 12. Oktober 2020 eine generelle Maskentragpflicht in öffentlichen Innenräumen. Per 19. Oktober 2020 ordnete auch der Bundesrat eine schweizweite Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen an. Die aktuell gültigen Bestimmungen können der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundesrates (Stand aktuell am 1. März 2021) entnommen werden.

Die aktuell gültigen Massnahmen des Bundesrates datieren vom 1. März 2021 (siehe vorstehend Ausführungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage). Ebenso wie die Gemeindeversammlungen sind auch die Sitzungen von Parlamenten der politischen Gemeinden von den Beschränkungen von Bund und Kanton betreffend maximale Personenzahl für öffentliche Veranstaltungen ausgenommen. Notwendige Sitzungen der Exekutivbehörden sowie der Kommissionen und Verwaltungsstellen fallen ebenfalls nicht unter den Begriff "Veranstaltung" im Sinne der kantonalen und eidgenössischen Covid-19-Massnahmen-Gesetzgebung.

Die Öffentlichkeit bleibt zugelassen. Der geforderte Mindestabstand des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) von 1.5 Metern kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse und je nach Anzahl Besucherinnen und Besucher nicht in jedem Fall gewährleistet und eingehalten werden. Da die Besucherzahl variieren und nicht zum Voraus bestimmt werden können, müssen die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher deshalb aufgenommen und registriert werden.

Es wird eindringlich an das eigenverantwortliche Handeln aller an den Sitzungen anwesenden Personen appelliert.

Schutzkonzept

Für die Sitzungen des Grossen Gemeinderates und der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission gilt demnach das nachfolgende Schutzkonzept. Für die Einhaltung der Schutzvorschriften an den Fraktions-sitzungen sind die Fraktionen selbst verantwortlich.

- **Tagungsort:** Die Sitzungen des Grossen Gemeinderats finden wie gewohnt in der Aula Schönau statt. Aufgrund der Raumgrösse und mit der entsprechenden Tischordnung kann sichergestellt werden, dass für die Ratsmitglieder genügend Platz zur Verfügung steht, um die Abstandsregeln einzuhalten. Der Sitzungsraum wird durch die Verwaltung hierfür speziell eingerichtet.

Die Sitzungen der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission finden in grosszügigen Räumlichkeiten im Gemeindehaus statt, wo die Auflagen erfüllt werden können.

Die Sitzungen der Fraktionen können bei Bedarf in Räumlichkeiten im Gemeindehaus bzw. im Feuerwehrmagazin durchgeführt werden. Für die Einhaltung der Schutzvorschriften sind die Fraktionen selber verantwortlich.

- **Zulassen der Öffentlichkeit:** Die Kommissions- und Fraktions-sitzungen sind nicht öffentlich. Für die Parlamentssitzung ist die Öffentlichkeit zugelassen. Besucherinnen und Besucher werden auf der Empore platziert und haben zwingend ihre Kontaktdaten anzugeben, welche auf einer Liste erfasst werden.

- **Maskenpflicht:** An den Sitzungen des Grossen Gemeinderats und der Kommissionen gilt die Maskenpflicht für alle. Ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können. In diesem Fall muss besonders auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden. Einzig Rednerinnen und Redner im Grossen Gemeinderat dürfen beim Sprechen die Maske ablegen.
- **Sitzungsdauer:** Es gibt keine Beschränkung der Sitzungsdauer. Trotzdem ist eine speditive Behandlung der Geschäfte anzustreben, um eine lange Sitzungsdauer zu vermeiden. An der Sitzung ist möglichst auf Sitzungsunterbrüche und Pausen zu verzichten. Auf die Abgabe von Verpflegung wird verzichtet. Getränke in Pet-Flaschen stehen zur Verfügung.
- **Verzicht auf Teilnahme/Eigenverantwortung:** Die Mitglieder der Gremien sowie die Besucherinnen und Besucher werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie nicht an Sitzungen teilnehmen resp. anwesend sein dürfen, wenn sie krank sind oder sich krank fühlen (Vermeidung von Infektionsketten).
- **Schutz von besonders gefährdeten Personen:** Besonders gefährdete Personen gemäss Liste des BAG werden darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus der Schutz der Gesundheit für sie sehr wichtig ist. Sie haben ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Für besonders gefährdete Personen sind die Hygiene und die Verhaltensregeln gemäss Merkblatt des BAG für Menschen mit Vorerkrankungen sehr wichtig.
- **Aufstellen von Plakaten:** Die Parlamentsmitglieder werden in der Aula Schönau mit dem entsprechenden Plakat auf die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen aufmerksam gemacht.
- **Aufstellen von Desinfektionsmitteln:** Vor und im Tagungsort werden genügend Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- **Einreichung von parlamentarischen Vorstössen:** Neue Vorstösse werden an der Parlamentssitzung für die nötigen Unterschriften nicht zwischen den Mitgliedern in Umlauf gebracht. Sie sind ausschliesslich elektronisch beim Stv. Gemeindeschreiber (fabian.schneider@steffisburg.ch) bis spätestens zum Sitzungsbeginn einzureichen. Sie haben die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, mindestens aber den Namen der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners, zu tragen. Auf eine Nachreichung von original unterzeichneten Exemplaren wird verzichtet. Alle elektronisch eingereichten parlamentarischen Vorstösse werden den Ratsmitgliedern in der der Sitzung folgenden Woche per E-Mail zugestellt.
- **Mikrofone:** Auf den Einsatz von persönlichen Mikrofonen wird aus hygienischen Gründen und aufgrund der fehlenden Infrastruktur verzichtet. Die Wortmeldungen erfolgen direkt vom zugewiesenen Platz aus. Es wird gebeten, laut und deutlich zu sprechen. Wie üblich werden Tonaufnahmen gemacht.
- **Geordnetes Eintreffen und Verlassen des Tagungsorts:** Die Sitzungsteilnehmenden begeben sich nach dem Eintreffen in der Aula direkt an den zugewiesenen und bezeichneten Sitzplatz. Der Vorsitzende wird die Parlamentsmitglieder am Ende der Sitzung gestaffelt zum Verlassen des Tagungsorts auffordern, so dass sich keine Ansammlungen bilden.
- **An- und Abreise:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen werden gebeten, das Schutzkonzept für den öffentlichen Verkehr zu beachten.
- **Information:** Das Schutzkonzept wird mit der Traktandenliste veröffentlicht. In der amtlichen Publikation wird darauf aufmerksam gemacht.
- **Rechtliche Grundlage:** Es wird auf die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie hingewiesen.
- **Verantwortliche Person:** Für das Schutzkonzept der öffentlichen Sitzungen des Grossen Gemeinderates ist der Ratssekretär oder seine Stellvertretung verantwortlich.

Beilagen

- Merkblatt für Menschen mit Vorerkrankungen
- Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates (Stand am 1. März 2021)

Steffisburg, 2. März 2021

(Anpassung gestützt auf aktuelle Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates)



MERKBLATT für Menschen mit Vorerkrankungen

Neues Coronavirus: Empfehlungen für Menschen mit Vorerkrankungen und somit besonderer Gefährdung für Covid-19

In diesem Merkblatt werden Fragen aufgegriffen, welche sich Menschen mit Vorerkrankungen und somit einer besonderen Gefährdung für einen schwereren Verlauf einer Covid-19 Erkrankung stellen. Sie betreffen Menschen mit einer chronischen, nichtübertragbaren Krankheit, sowie Menschen mit einer Immunsuppression.

1. Gehöre ich aufgrund einer Vorerkrankung zu den besonders gefährdeten Personen für Covid-19?

Als besonders gefährdete Personen gelten ältere Menschen, schwangere Frauen sowie erwachsene Personen, die folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, chronische Lungen- und Atemwegserkrankungen, Krebs, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, sowie Adipositas Grad II ($\text{BMI} \geq 35 \text{ kg/m}^2$)¹, Leberzirrhose, chronische Nierenerkrankung. Auf der [BAG-Webseite](#) wird laufend aufgelistet, wer nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders gefährdet gilt. Falls Sie unsicher sind, ob Sie zu den besonders gefährdeten Personen gehören, wenden Sie sich bitte an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt.

2. Übergewicht und Adipositas: Bin ich mit Übergewicht oder Adipositas auch besonders gefährdet?

Ja, wenn Sie Adipositas haben mit einem Body Mass Index (BMI*) von 35 kg/m^2 und mehr. Studien deuten darauf hin, dass Menschen mit Adipositas einen schwereren Verlauf mit Covid-19 haben können. Da Adipositas oft gemeinsam mit anderen Vorerkrankungen vorkommt (wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Bluthochdruck, Diabetes mellitus etc.), kann es sein, dass diese Beobachtung wesentlich durch die Vorerkrankungen bedingt ist. Aktuelle Analysen lassen jedoch darauf schliessen, dass Menschen mit Adipositas Grad II ($\text{BMI} \geq 35 \text{ kg/m}^2$) unabhängig von anderen Vorerkrankungen schwerere Verläufe bei Covid-19 haben. Das BAG führt die Kategorien besonders gefährdeter Personen laufend nach. Aufgrund der aktuellen Studien stuft das BAG Menschen mit einem BMI über 35 kg/m^2 als besonders gefährdet ein für schwere Verläufe bei Covid-19.

3. Wie schütze ich mich als besonders gefährdete Person mit einer Vorerkrankung?

Sie sollten sich schützen, da eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus für Sie gefährlich sein kann. Sie können schwerer am Virus erkranken. Daher befolgen Sie die [Empfehlungen des BAG](#) und halten Sie sich stets an die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#).

¹ *Der BMI ist ein Mass für Übergewicht und setzt das Körpergewicht in Bezug zur Körpergrösse.



Achten Sie besonders auf Ihren Gesundheitszustand! Haben Sie gesundheitliche Beschwerden, mit oder ohne Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus? Kontaktieren Sie Ihren Arzt/Ihre Ärztin. Sie können sich weiterhin sicher behandeln lassen ohne Ansteckungsrisiko; die Ärztinnen und Ärzte sowie Spitäler haben entsprechende Vorkehrungen getroffen.

Bei Covid-19-[Krankheitssymptomen](#) rufen Sie sofort Ihre Ärztin/Ihren Arzt oder ein Spital an, auch am Wochenende. Geben Sie dabei an, dass Sie zu den besonders gefährdeten Personen gehören

Alarmieren Sie bei [Verdacht auf Herzinfarkt und Hirnschlag](#) auch während der Corona-Krise den Notruf 144. Die medizinische Versorgung im Herz-Kreislauf-Notfall ist weiterhin gewährleistet. Dies sind Notfälle und jede Minute zählt.

Bei allgemeinen Fragen und Unsicherheiten rund um Ihre Krankheit und das neue Coronavirus kann Ihnen auch gerne [Ihre Gesundheitsliga](#) weiterhelfen, die auf Ihr Krankheitsbild spezialisiert ist.

Geben Sie acht auf sich und Ihren Körper. Ein gesunder Lebensstil hilft Ihnen, das Immunsystem und den Körper zu stärken. Tägliche körperliche Bewegung, ausgewogene Ernährung mit viel Früchten und Gemüse, Raucherentwöhnung, Einschränkung oder Vermeidung von Alkoholkonsum und ausreichend Schlaf sind die Schlüsselkomponenten. **Schützen Sie auch Ihre psychische Gesundheit.** Die aktuelle Situation ist psychisch herausfordernd und kann belastend sein. Es ist deshalb umso wichtiger, sich aktiv um sein psychisches Wohlbefinden zu kümmern, sofern dies einem möglich ist.

4. Was muss ich bezüglich meiner Therapie beachten?

Medikamente:

- Falls Sie Fragen zu Ihrer Medikation haben, wenden Sie sich an Ihren Arzt oder Ihre Ärztin. Setzen Sie nicht von sich aus Medikamente ab.
- Stellen Sie sicher, dass Sie eine Reserve von Ihren Medikamenten für mindestens einen Monat zuhause haben. Fragen Sie bei Verwandten, einer Freundin, einem Freund, bei Nachbarn oder Unterstützungsorganisationen um Hilfe, um die Medikamente zu besorgen oder nutzen Sie den Lieferservice von Apotheken.

Termine mit Gesundheitsfachpersonen:

- Nehmen Sie Ihre geplanten Termine mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin wahr.
- Verschieben Sie geplante Impftermine nicht. Es ist wichtig, dass diese nicht vergessen gehen.
- Teilen Sie Ihrem Arzt/Ärztin mit, wie es Ihnen in dieser Situation geht und wo und in welcher Form Sie sich Unterstützung wünschen.
- Wenn Sie zum Arzt/zur Ärztin gehen, vermeiden Sie Stosszeiten im ÖV oder am Bahnhof. Wenn Sie sich trotzdem an Orten mit hohem Personenaufkommen aufhalten und den nötigen Abstand nicht einhalten können, empfehlen wir das Tragen einer Hygienemaske.
- Therapien mit weiteren, nicht-ärztlichen Gesundheitsfachpersonen (Ernährungsberatung, Physiotherapie, Psychotherapie, etc.): Nehmen Sie diese Termine so gut wie möglich wahr. Teilen Sie dabei Ihrer Fachperson mit, wie es Ihnen geht.
- Suchen Sie Angebote, welche Ihre Ressourcen stärken und Ihnen im Umgang mit Ihrer Krankheit helfen. Fragen Sie auch Ihre Freunde, Verwandten und sonstiges Umfeld, ob Sie Ihnen ein Angebot empfehlen können.



5. Welche Angebote unterstützen mich im Umgang mit meiner Erkrankung in der aktuellen Situation?

- **Bluthochdruck und Herz-Kreislauf-Erkrankungen**
[Informationen](#) zu Covid-19 für Herz-Kreislauf-Patientinnen und Patienten von der Schweizerischen Herzstiftung sowie ein [Kontaktformular](#) für Fragen zu Herz-Kreislauf-Krankheiten
- **Diabetes**
[Auskünfte für Diabetesbetroffene](#): Diabetesschweiz und die [regionalen Diabetesgesellschaften](#) sind für Sie da: [Kontaktformular oder Mail](#).
- **Chronische Lungen- und Atemwegserkrankungen**
[Lungenerkrankungen Notfall-Telefondienst](#): Die kantonalen Lungenligen stehen Ihnen 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche bei.
- **Krebs**
[Krebstelefon](#): 0800 11 88 11: Bei Fragen rund um das Thema Krebs (Prävention, Therapie, Nebenwirkungen, Palliative Care, Forschung) erhalten Sie Informationen und persönliche Beratung. Zudem können Sie sich auch telefonisch an Ihre kantonale oder regionale Krebsliga wenden.
- **Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen**
[Telefonplan für die Corona-Pandemie](#) der Rheumaliga Schweiz, sowie [Merkblatt für Immunsupprimierte](#): Vorsichtsmassnahmen und Verhalten bei Covid-19-Epidemie für immunsupprimierte Patientinnen und Patienten des Universitätsspitals Zürich.
- **Adipositas**
[Adipositas-Helpline](#) per Telefon 044 251 54 13 oder [Mail](#): Für alle Fragen zum Thema Adipositas, von Montag bis Freitag 9 – 17h für Sie erreichbar.
- **Ängste, Sorgen**
 - [Virtuelle Selbsthilfegruppen](#): Der Austausch mit anderen hilft besonders auch in schwierigen Zeiten. Die virtuellen Selbsthilfegruppen sind moderiert und finden wöchentlich statt.
 - [Corona Coaching](#): Brauchen Sie ein offenes Ohr? Beratung für alle, die durch die aktuelle Situation verunsichert und belastet sind, vertraulich und kostenfrei.
 - [Psychische Gesundheit stärken - Pro mente sana Telefonberatung und e-Beratung](#): Fachpersonen beantworten Ihre Fragen zu juristischen und psychosozialen Themen, anonym und kostenlos.
 - [inCLOUsiv Austauschplattform](#): virtueller und interaktiver Begegnungsraum für alle Menschen, die sich für psychische Gesundheit interessieren. Mit täglich aktualisierten Informationen und Artikeln, einem Forum und Live- Diskussionen mit Fachpersonen, Betroffenen und Angehörigen, bieten wir den Raum zum Austausch und Dialog.



- **Suchtprobleme**

- [Safezone](#): Finden Sie Antworten auf Ihre Fragen zu Drogen, Alkohol und Suchtproblemen mit sechs Beratungsoptionen, anonym und kostenlos.
- [Suchtberatung auf Distanz](#): Von einem Suchtproblem betroffene Menschen und ihre Angehörigen finden auf der Liste von GREA Beratungs- und Unterstützungsangeboten, welche in dieser speziellen Situation zur Verfügung stehen.
- [Dureschnufe](#): Soziale Isolation kann zu riskantem Suchtverhalten führen (Spielsucht, übermässige Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln). Eine Vielzahl von Angeboten hilft Ihnen weiter bei Fragen.

- **Bewegungsübungen für Menschen mit Vorerkrankungen**

- [Kräftigen Sie Ihre Muskeln](#): Video-Training von einem medizinischen Therapeuten der Schweizerischen Herzstiftung.
- [Bleiben Sie in Bewegung](#): einfache Bewegungsübungen der Rheumaliga für Zuhause.
- [Bewegen! – Aber wie? Bewegungsbroschüre](#) der Schweizerischen Adipositas-Stiftung SAPS mit animierten Erklärungen.
- [Atemübungen](#) und [Durch Bewegung leichter Atmen](#): Übungen der Lungenliga Schweiz.
- [Gesund leben mit Behinderung Bewegungsbroschüre](#), Procap stellt [zahlreiche Praxisbeispiele und Empfehlungen](#) zu Bewegung und Ernährung zur Verfügung.
- [Bewegungstipps für Personen ab 65 Jahren und solche mit einer Vorerkrankung](#)

6. Unter welchen Bedingungen kann ich arbeiten?

Versuchen Sie die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zu Stosszeiten zu vermeiden. Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über Ihre gesundheitliche Situation. Gemeinsam sind Sie aufgefordert, gangbare Lösungen für Ihre persönliche Situation wie auch im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu suchen und zu vereinbaren. Der Arbeitgeber muss in jedem Fall für einen ausreichenden Gesundheitsschutz sorgen, indem die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des BAG eingehalten werden.

Bei arbeitsrechtlichen Fragen konsultieren Sie die [FAQ zum privaten Arbeitsrecht des SECO](#).

Das Merkblatt wird regelmässig gemäss letzten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und den in der Umsetzung auftauchenden Bedürfnissen angepasst. Bitte informieren Sie sich jeweils auch auf der Website des BAG bezüglich dem aktuellen Stand der Dinge.

818.101.24

**Verordnung 3
über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus
(Covid-19)
(Covid-19-Verordnung 3)**

vom 19. Juni 2020 (Stand am 1. März 2021)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3, 4 und 8 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020¹,
auf Artikel 63 Absatz 3 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000²
und auf Artikel 41 Absatz 1 des Epidemieggesetzes vom 28. September 2012³
(EpG),⁴

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung ordnet Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen an zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19).

² Die Massnahmen dienen dazu, die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und wichtigen medizinischen Gütern.

Art. 2 Zuständigkeit der Kantone

Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten.

AS 2020 2195

¹ SR 818.102

² SR 812.21

³ SR 818.101

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Jan. 2021 (Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), in Kraft vom 18. Jan. 2021 bis zum 31. März 2021 (AS 2021 5, 109).

2. Kapitel: Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 3

¹ Um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und wichtigen medizinischen Gütern zu gewährleisten, müssen insbesondere folgende Massnahmen getroffen werden:

- a. Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus Risikoländern oder -regionen sowie der Ein- und Ausfuhr von Waren;
- b. Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern.

² Als Risikoländer oder -regionen gelten namentlich Länder oder Regionen, deren Behörden ausserordentliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Covid-19-Epidemie angeordnet haben. Die Liste der Risikoländer oder -regionen wird in Anhang 1 veröffentlicht. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erstellt die Liste und führt sie laufend nach, nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA).

2. Abschnitt: Einschränkungen beim Grenzübertritt sowie bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 4⁵ Grenzübertritt und Kontrolle

¹ Die Einreise für einen bewilligungsfreien Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten wird verweigert (Art. 10 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁶, AIG):

- a. Ausländerinnen und Ausländern, die aus einem Risikoland oder aus einer Risikoregion kommend in die Schweiz einreisen wollen und nicht vom Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁸ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) erfasst werden;

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Juni 2020 (Lockerungen in den Bereichen Grenze, Einreise und Zulassung zu Aufenthalt und Arbeitsmarkt), in Kraft seit 6. Juli 2020 (AS 2020 2611).

⁶ SR 142.20

⁷ SR 0.142.112.681

⁸ SR 0.632.31

b. und c.⁹ ...¹⁰

² Von diesem Einreiseverbot ausgenommen sind Personen, die glaubhaft machen, dass sie sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erlässt die notwendigen Weisungen.

³ Entscheide der zuständigen Behörden können sofort vollstreckt werden. Artikel 65 AIG gilt sinngemäss. Gegen den Einspracheentscheid des SEM kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Die Strafbestimmungen von Artikel 115 AIG gelten sinngemäss. Bei Verletzung der Einreisebestimmungen kann zudem ein Einreiseverbot ausgesprochen werden.

Art. 5–7¹¹

Art. 8¹²

Art. 9 Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehr

¹ Das EJPD bestimmt nach Rücksprache mit dem EDI, dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), dem EFD und dem EDA über Einschränkungen im Luftpersonenverkehr aus Risikoländern oder -regionen.

² Es kann insbesondere den Personenverkehr auf gewisse Flüge beschränken, einzelne Grenzflugplätze für den Personenverkehr aus Risikoländern oder -regionen sperren oder den Personenverkehr aus Risikoländern oder -regionen in die Schweiz ganz untersagen.

³ Einschränkungen des grenzüberschreitenden Personenverkehrs werden in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 10¹³ Erteilung von Visa

Ausländerinnen und Ausländern, die aus einem Risikoland oder aus einer Risikoregion kommend in die Schweiz einreisen wollen und die nicht vom FZA¹⁴ oder vom

⁹ Aufgehoben durch Anhang 2 Ziff. 2 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 27. Jan. 2021, mit Wirkung seit 8. Febr. 2021 (AS 2021 61).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 2020, in Kraft seit 21. Dez. 2020 um 13.00 Uhr (AS 2020 6395).

¹¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. Juni 2020 (Lockerungen in den Bereichen Grenze, Einreise und Zulassung zu Aufenthalt und Arbeitsmarkt), mit Wirkung seit 6. Juli 2020 (AS 2020 2611).

¹² Aufgehoben durch Art. 6 Ziff. 1 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020, mit Wirkung seit 6. Juli 2020 (AS 2020 2737).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Juni 2020 (Lockerungen in den Bereichen Grenze, Einreise und Zulassung zu Aufenthalt und Arbeitsmarkt), in Kraft seit 6. Juli 2020 (AS 2020 2611).

EFTA-Übereinkommen¹⁵ erfasst werden, wird die Erteilung von Schengen-Visa für bewilligungsfreie Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten verweigert. Ausgenommen davon sind Gesuche von Personen gemäss Artikel 4 Absatz 2.

Art. 10a¹⁶ Erstreckung der Fristen

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die wegen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus abgehalten worden sind, fristgerecht nach Artikel 47 oder 61 AIG¹⁷ zu handeln, können bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Verordnung die versäumte Handlung nachholen.

² Mit der Nachholung der versäumten Handlung wird der Zustand hergestellt, der bei rechtzeitiger Handlung eingetreten wäre.

³ Konnten wegen des Coronavirus die Fristen zur Erneuerung der biometrischen Daten nach Artikel 59b oder 102a AIG für die Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung nicht eingehalten werden, so können dennoch bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Verordnung Bewilligungen erteilt oder erneuert werden.

3. Abschnitt: Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern

Art. 11 Begriff

¹ Als wichtige und zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus dringend benötigte Arzneimittel, Medizinprodukte und Schutzausrüstungen (wichtige medizinische Güter) gelten die Güter, die in den Listen in Anhang 4 aufgeführt sind.

² Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) verantwortet die Liste und führt diese nach Rücksprache mit der Interdepartementalen Arbeitsgruppe medizinische Güter nach Artikel 12 und dem Labor Spiez laufend nach.¹⁸

³ Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) definiert den Bedarf und den Einsatz der zu beschaffenden Güter. Basierend auf diesen Vorgaben bestimmt das BAG die jeweils benötigten Mengen unter Einbezug:¹⁹

- a. der Interdepartementalen Arbeitsgruppe medizinische Güter: für Wirkstoffe und Arzneimittel, Medizinprodukte, persönliche Schutzausrüstungen und weitere Ausrüstungen;
- b. des Labors Spiez: für Covid-19-Tests und zugehörige Reagenzien.

¹⁴ SR **0.142.112.681**

¹⁵ SR **0.632.31**

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. Juni 2020 (Lockerungen in den Bereichen Grenze, Einreise und Zulassung zu Aufenthalt und Arbeitsmarkt), in Kraft seit 6. Juli 2020 (AS **2020** 2611).

¹⁷ SR **142.20**

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Sars-CoV-2-Schnelltests), in Kraft seit 21. Dez. 2020 (AS **2020** 5801).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Sars-CoV-2-Schnelltests), in Kraft seit 21. Dez. 2020 (AS **2020** 5801).

Art. 12 Interdepartementale Arbeitsgruppe medizinische Güter

¹ Die Interdepartementale Arbeitsgruppe medizinische Güter besteht mindestens aus Vertretungen der folgenden Bundesstellen:

- a. BAG;
- b. Fachbereich Heilmittel der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- c. Schweizerisches Heilmittelinstitut (Swissmedic);
- d. Nationale Alarmzentrale (NAZ);
- e. Sanitätsdienstliches Koordinationsgremium (SANKO) in Vertretung des Ressourcenmanagements Bund (ResMaB);
- f. Armeepotheke;
- g. Koordinierter Sanitätsdienst (KSD).

² Der Delegierte des Bundesrates für den KSD leitet die Arbeitsgruppe.

Art. 13 Meldepflicht

¹ Die Kantone sind verpflichtet, dem KSD auf Abruf die aktuellen Bestände der wichtigen medizinischen Güter in ihren Gesundheitseinrichtungen zu melden.

² Laboratorien sowie Hersteller und Vertreiber von In-vitro-Diagnostika (Covid-19-Tests) sind verpflichtet, dem Labor Spiez die aktuellen Bestände solcher Tests regelmässig zu melden.

³ Der KSD kann bei Unternehmen, die wichtige medizinische Güter lagern, Angaben zu den Beständen einfordern.

Art. 14 Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern

¹ Zur Unterstützung der Versorgung der Kantone und ihrer Gesundheitseinrichtungen, von gemeinnützigen Organisationen (z. B. Schweizerisches Rotes Kreuz) und von Dritten (z. B. Labors, Apotheken) können wichtige medizinische Güter beschafft werden, falls über die normalen Beschaffungskanäle der Bedarf nicht gedeckt werden kann.

² Die fehlenden wichtigen medizinischen Güter werden auf der Grundlage der nach Artikel 13 übermittelten Daten bestimmt.

³ Für die Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern nach Absatz 1 ist im Auftrag des BAG die Armeepotheke zuständig.

⁴ Die zuständigen Behörden können Dritte mit der Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern beauftragen.

⁵ Bei der Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern kann die Armeepotheke kalkulierbare Risiken eingehen und von den bestehenden Weisungen und dem

Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005²⁰ in Bezug auf Risiken, wie zum Beispiel Anzahlungen ohne Sicherheiten oder Währungsabsicherungen, abweichen.

⁶ Die Armeepotheke bewirtschaftet die beschafften wichtigen medizinischen Güter im Auftrag der interdepartementalen Arbeitsgruppe medizinische Güter.

Art. 15 Zuteilung von wichtigen medizinischen Gütern

¹ Die Kantone stellen bei Bedarf Zuteilungsgesuche an den KSD.

² Die Zuteilung erfolgt laufend aufgrund der Versorgungslage und der aktuellen Fallzahlen in den jeweiligen Kantonen.

³ Der KSD kann nach Anhörung der Interdepartementalen Arbeitsgruppe medizinische Güter wichtige medizinische Güter an die Kantone, an gemeinnützige Organisationen sowie an Dritte zuteilen.

⁴ Für die Zuteilung von In-vitro-Diagnostika (Covid-19-Tests) ist das Labor Spiez im Einvernehmen mit dem BAG zuständig. Die Zuteilung erfolgt bei Bedarf für alle in der Schweiz vorhandenen Tests.

Art. 16 Lieferung und Verteilung von wichtigen medizinischen Gütern

¹ Der Bund oder die von ihm beauftragten Dritten sorgen für die Lieferung der nach Artikel 14 beschafften wichtigen medizinischen Güter an eine zentrale Anlieferstelle der Kantone. In Ausnahmefällen kann der Bund in Absprache mit den Kantonen anspruchsberechtigte Einrichtungen und Organisationen direkt beliefern.

² Die Kantone bezeichnen für Güter, die nicht direkt an die Empfänger geliefert werden, kantonale Anlieferstellen und melden diese den zuständigen Bundesbehörden.

³ Sie sorgen bei Bedarf für die rechtzeitige Weiterverteilung der angelieferten wichtigen medizinischen Güter in ihrem Gebiet.

Art. 17 Direktvermarktung durch den Bund

Der Bund kann wichtige medizinische Güter gegen Bezahlung im Markt selber oder durch Dritte vertreiben.

Art. 18 Kosten

¹ Die Kosten für die Beschaffung wichtiger medizinischer Güter werden vom Bund vorfinanziert, soweit er die Güter beschafft.

² Die Kantone, die gemeinnützigen Organisationen sowie Dritte erstatten dem Bund so rasch wie möglich die Einkaufskosten für die ihnen gelieferten wichtigen medizinischen Güter, deren Beschaffung der Bund gemäss Artikel 14 Absatz 1 übernommen hat.

³ Der Bund trägt die Kosten für die Lieferung der beschafften wichtigen medizinischen Güter an die Kantone.

²⁰ SR 611.0

⁴ Die Kantone tragen die Kosten für die Weiterverteilung dieser wichtigen medizinischen Güter innerhalb des Kantons.

Art. 19 Einziehung

¹ Kann die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern nicht gewährleistet werden, so kann das EDI auf Antrag der Interdepartementalen Arbeitsgruppe medizinische Güter einzelne Kantone oder öffentliche Gesundheitseinrichtungen, die über ausreichende Lagerbestände der Arzneimittel nach Anhang 4 Ziffer 1 verfügen, verpflichten, Teile ihrer Lagerbestände an andere Kantone oder Gesundheitseinrichtungen zu liefern. Die Kosten der Lieferung und der Güter werden von den Kantonen bzw. Gesundheitseinrichtungen zum Einkaufspreis direkt an den Empfänger verrechnet.

² Unter der Voraussetzung von Absatz 1 kann das EDI auf Antrag der Interdepartementalen Arbeitsgruppe medizinische Güter in Unternehmen vorhandene wichtige medizinische Güter einziehen lassen. Der Bund richtet eine Entschädigung zum Einkaufspreis aus.

Art. 20 Herstellung

¹ Kann die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern anderweitig nicht gewährleistet werden, so kann der Bundesrat auf Antrag der Interdepartementalen Arbeitsgruppe medizinische Güter Hersteller verpflichten, wichtige medizinische Güter herzustellen, die Produktion solcher Güter zu priorisieren oder die Produktionsmengen zu erhöhen.

² Der Bund kann Beiträge an Produktionen nach Absatz 1 leisten, sofern die Hersteller infolge der Produktionsumstellung oder der Stornierung privater Aufträge finanzielle Nachteile erleiden.

Art. 21 Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel

¹ Arzneimittel, die mit Wirkstoffen nach Anhang 5 für die Behandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten hergestellt werden, dürfen nach Einreichung eines Zulassungsgesuchs für ein Arzneimittel mit einem dieser Wirkstoffe bis zum Zulassungsentscheid der Swissmedic ohne Zulassung in Verkehr gebracht werden. Die Swissmedic kann im Rahmen der Prüfung von Zulassungsgesuchen auf der Grundlage einer Nutzen-/Risiko-Analyse bei diesen Arzneimitteln Abweichungen von den geltenden heilmittelrechtlichen Vorgaben bewilligen.

² Änderungen der Zulassung eines in der Schweiz zugelassenen Arzneimittels mit einem Wirkstoff nach Anhang 4 Ziffer 1, der zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz eingesetzt wird, dürfen nach Einreichung eines entsprechenden Änderungsgesuchs sofort umgesetzt werden. Die Swissmedic kann auf der Grundlage einer Nutzen-/Risiko-Analyse bei diesen Änderungen Abweichungen von den geltenden heilmittelrechtlichen Vorgaben bewilligen.

³ Das EDI führt die Liste in Anhang 5 laufend nach.²¹

⁴ Die Swissmedic kann auf der Grundlage einer Nutzen-/Risiko-Analyse bei Arzneimitteln zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz Abweichungen von dem im Rahmen der Zulassung genehmigten Herstellungsprozess bewilligen. Sie legt Kriterien fest, unter denen die fachtechnisch verantwortliche Person eine vorzeitige Marktfreigabe für Arzneimittel zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz erteilen kann.

Art. 22 Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Arzneimitteln

¹ Apothekerinnen und Apotheker, die in einer Spitalapotheke die pharmazeutische Verantwortung innehaben, dürfen nicht zugelassene Arzneimittel mit Wirkstoffen nach Anhang 5 für die Behandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten einführen. Mit der Einfuhr solcher Arzneimittel kann ein Betrieb mit Grosshandels- oder Einfuhrbewilligung beauftragt werden.

² Die Einfuhr ist der Swissmedic innerhalb von 10 Tagen nach Wareneingang zu melden.

³ Zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz kann die Swissmedic das zeitlich begrenzte Inverkehrbringen eines Arzneimittels als Überbrückung einer temporären Nichtverfügbarkeit eines identischen, in der Schweiz zugelassenen Arzneimittels bewilligen, sofern in der Schweiz kein im Wesentlichen gleiches Arzneimittel zugelassen und verfügbar ist.

⁴ Nach Einreichung eines Zulassungsgesuchs für einen Covid-19-Impfstoff und eines Gesuchs um Erteilung einer Betriebsbewilligung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 kann die Gesuchstellerin einen Betrieb mit Grosshandels- oder Einfuhrbewilligung beauftragen, den Covid-19-Impfstoff bereits vor dessen Zulassung einzuführen und bis zur Zulassung einzulagern. Der beauftragte Betrieb muss die internationalen Regeln der Guten Vertriebspraxis gemäss Anhang 4 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 14. November 2018²² einhalten.²³

Art. 23 Ausnahmen für Medizinprodukte

¹ Die Swissmedic kann auf Gesuch hin das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Medizinprodukten, für die kein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 10 der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001²⁴ (MepV) durchgeführt wurde, bewilligen, wenn deren Verwendung zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der Patientensicherheit oder -gesundheit liegt und unter Berücksichtigung ihrer

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Sars-CoV-2-Schnelltests), in Kraft seit 21. Dez. 2020 (AS 2020 5801).

²² SR 812.212.1

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Sars-CoV-2-Schnelltests), in Kraft seit 21. Dez. 2020 (AS 2020 5801).

²⁴ SR 812.213

Zweckbestimmung die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sowie die Wirksamkeit und Leistung ausreichend nachgewiesen werden.

² Im Rahmen der Risikoabwägung nach Absatz 1 berücksichtigt die Swissmedic insbesondere den durch das BAG ausgewiesenen Beschaffungsbedarf zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz.

³ Die Bewilligung wird gegenüber dem Schweizer Inverkehrbringer oder der gesuchstellenden Institution oder Gesundheitseinrichtung verfügt. Sie kann befristet werden und unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

⁴ Gesichtsmasken, für die kein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 10 MepV durchgeführt wurde, können ohne Bewilligung nach Absatz 1 in Verkehr gebracht werden, wenn sie:

- a. ausschliesslich für die nicht medizinische Verwendung in Verkehr gebracht werden; und
- b. ausdrücklich als nicht für die medizinische Verwendung gekennzeichnet sind.

⁵ Gesichtsmasken, die nach Absatz 4 in Verkehr gebracht werden, dürfen nicht in Spitälern oder Arztpraxen für den direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten angewendet werden.

⁶ Die Pflichten zur Produktebeobachtung nach der MepV, insbesondere die Sammel- und Meldepflichten betreffend schwerwiegende Vorkommnisse, gelten weiterhin.

Art. 23a²⁵ Ausnahme für Atemschutzmasken

¹ Atemschutzmasken, die nicht den Grundsätzen und Verfahren für die Konformitätsbewertung nach Artikel 3 Absatz 2 der PSA-Verordnung vom 25. Oktober 2017²⁶ (PSAV) entsprechen und deren Abweichung von diesen Grundsätzen und Verfahren nicht gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 in der Fassung vom 22. Juni 2020²⁷ genehmigt wurde, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.

² Atemschutzmasken nach Absatz 1, die sich in Lagerbeständen von Bund und Kantonen befinden, können an private Spitäler, Alters- und Pflegeheime und Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie an Einrichtungen von Bund und Kantonen wie Armee, Zivilschutz, Spitäler und Gefängnisse abgegeben werden, wenn die beim Bund oder beim Kanton für die Abgabe verantwortliche Stelle:

- a. mittels Prüfung durch eine europäische anerkannte Konformitätsbewertungsstelle für Atemschutzmasken ein im Hinblick auf die geltenden rechtlichen Anforderungen nach der PSAV gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet; und
- b. die Rückverfolgbarkeit gewährleistet.

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS 2021 54).

²⁶ SR 930.115

²⁷ AS 2020 2195

³ Die Produktinformation muss bei der Abgabe verfügbar und mindestens in einer Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Anwenderin oder der Anwender die notwendigen Voraussetzungen mitbringt, um das Produkt bestimmungsgemäss zu verwenden.

Art. 24²⁸ Einrichtungen, die nicht automatisierte Einzelpatienten-Schnelltests zum direkten Nachweis von Sars-CoV-2 durchführen dürfen

¹ Nicht automatisierte Einzelpatienten-Schnelltests zum direkten Nachweis von Sars-CoV-2 (Sars-CoV-2-Schnelltests) dürfen nur in den folgenden Einrichtungen durchgeführt werden:

- a. in nach Artikel 16 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012²⁹ (EpG) bewilligten Laboratorien und von ihnen betriebenen Probenentnahmestellen;
- b.³⁰ in Arztpraxen, Apotheken, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und sozialmedizinischen Institutionen sowie in Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden.

^{1bis} Sie dürfen auch in und durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause durchgeführt werden.³¹

² Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen auch ausserhalb der in Absatz 1 erwähnten Einrichtungen durchgeführt werden, sofern eine Laborleiterin oder ein Laborleiter, eine Ärztin oder ein Arzt oder eine Apothekerin oder ein Apotheker die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 24–24b übernimmt.

³ Auf molekularbiologischen Nachweisverfahren basierende Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen nur durchgeführt werden:

- a. in Einrichtungen nach Absatz 1 Buchstabe a;
- b. ausserhalb dieser Einrichtungen, sofern die Laborleiterin oder der Laborleiter einer solchen Einrichtung die Verantwortung für die Durchführung der Tests übernimmt.

⁴ Einrichtungen nach den Absätzen 1 Buchstabe b und 1^{bis} dürfen Sars-CoV-2-Schnelltests ohne Bewilligung nach Artikel 16 EpG und ausserhalb von geschlossenen Systemen durchführen, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:³²

- a. Geeignete Sicherheitsmassnahmen und Schutzkonzepte zum Schutz der Menschen, der Tiere, der Umwelt und der biologischen Vielfalt sind vorgeesehen und werden eingehalten.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Sars-CoV-2-Schnelltests), in Kraft seit 21. Dez. 2020 (AS 2020 5801).

²⁹ SR 818.101

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS 2021 54).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS 2021 54).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS 2021 54).

- b. Die Tests werden nur durch dafür spezifisch geschultes Personal und gemäss den Anweisungen der Testhersteller durchgeführt.
 - c. Die Testergebnisse werden unter Aufsicht von Personen mit der notwendigen spezifischen Fachexpertise interpretiert; dazu können auch externe Fachpersonen beigezogen werden.
 - d. Die Einrichtungen führen eine Dokumentation, mit der die Rückverfolgbarkeit und die Qualität der eingesetzten Testsysteme nachgewiesen wird. Die Dokumentation ist aufzubewahren.
 - e. Die Einrichtungen sind vom Kanton ermächtigt, solche Tests durchzuführen.
- ⁵ Als Sars-CoV-2-Schnelltests gelten direkte Nachweismethoden, die die Antigene oder die Ribonukleinsäure von Sars-CoV-2 nachweisen. Die Tests erfolgen nicht automatisiert und mit minimalem Instrumentarium; automatisiert erfolgt höchstens das Ablesen des Testresultats.

Art. 24a³³ Durch andere Einrichtungen als nach Artikel 16 EpG bewilligten Laboratorien zu verwendende Sars-CoV-2-Schnelltests³⁴

¹ Für Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen nur Testsysteme verwendet werden, für die mittels einer unabhängigen Validierung durch ein nach Artikel 16 EpG bewilligtes Laboratorium nachgewiesen worden ist, dass deren Zuverlässigkeit und Leistung die Mindestkriterien nach Anhang 5a erfüllen.³⁵

² Statt der Testsysteme nach Absatz 1 können im Einzelfall auch Testsysteme verwendet werden, deren Validierung von einem europäisch anerkannten Laboratorium oder einer europäisch anerkannten Einrichtung durchgeführt wurde, sofern das BAG diese Validierung, unter Beizug der Schweizerischen Gesellschaft für Mikrobiologie (SGM) oder des Nationalen Referenzzentrum für neu auftretende Virusinfektionen (NAVI), anerkennt.

³ Die Testsysteme nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur verwendet werden, soweit dadurch eine genügende Versorgung mit Testmaterialien der Laboratorien nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a nicht gefährdet ist.

⁴ Das EDI kann Anhang 5a der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung anpassen.

⁵ Die Absätze 1–4 gelten nicht für Sars-CoV-2-Schnelltests, die durchgeführt werden durch:

- a. nach Artikel 16 EpG bewilligten Laboratorien und von ihnen betriebenen Probenentnahmestellen;

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Sars-CoV-2-Schnelltests), in Kraft seit 21. Dez. 2020 (AS 2020 5801).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS 2021 54).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS 2021 54).

- b. Einrichtungen, die keine Laboratorien sind, bei denen aber eine direkte und aktive Aufsicht und Verantwortung mit einem bewilligten Laboratorium vertraglich geregelt ist und die Aktivität von diesem betrieben wird.³⁶

Art. 24b³⁷ Personen, bei denen Sars-CoV-2-Schnelltests durchgeführt werden dürfen

¹ Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen nur bei Personen durchgeführt werden, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021³⁸ erfüllen.³⁹

² Sie dürfen auch bei Personen durchgeführt werden, die die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllen, wenn:⁴⁰

- a. die Anforderungen nach den Artikeln 24 Absatz 4 und 24a erfüllt sind;
- b. die Einrichtung oder die Person, die Sars-CoV-2-Schnelltests durchführt:
 1. eine Probeentnahme in Hinblick auf eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 als Bestätigungsdiagnostik ermöglicht,
 2. die für das Contact-Tracing zuständige kantonale Stelle informiert, wenn keine Bestätigungsdiagnostik erfolgt.

³ Das BAG veröffentlicht Informationen zum Einsatz von Sars-CoV-2-Schnelltests bei Personen, die die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllen.

Art. 24c⁴¹ Liste der Sars-CoV-2-Schnelltests

¹ Das BAG führt eine Liste der Sars-CoV-2-Schnelltests, die verwendet werden können.

² Es veröffentlicht die Liste auf seiner Webseite und aktualisiert sie.

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS 2021 54).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Sars-CoV-2-Schnelltests), in Kraft seit 21. Dez. 2020 (AS 2020 5801).

³⁸ Die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Jan. 2021 sind abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS 2021 54).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS 2021 54).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Sars-CoV-2-Schnelltests), in Kraft seit 21. Dez. 2020 (AS 2020 5801).

Art. 24^{d42} Zuständigkeit der Kantone bei der Durchführung von Sars-CoV-2-Schnelltests

Die Kantone sind zuständig für die Kontrollen der Einhaltung und die Durchsetzung der Anforderungen der Artikel 24–24b bei Sars-CoV-2-Schnelltests, die nicht in Einrichtungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a durchgeführt werden.

Art. 24^{e43} Bekanntgabe von Daten

Die Swissmedic kann den in Artikel 12 Absatz 1 genannten Bundesstellen Daten zu wichtigen medizinischen Gütern bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung erforderlich ist. Diese Daten dürfen keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten.

3. Kapitel: Gesundheitsversorgung

Art. 25 Spitäler und Kliniken

¹ Die Kantone stellen sicher, dass in Spitälern und Kliniken im stationären Bereich für Covid-19-Patientinnen und -Patienten sowie für weitere medizinisch dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen ausreichende Kapazitäten (namentlich Betten und Fachpersonal) zur Verfügung stehen, insbesondere in den Abteilungen der Intensivpflege und der Allgemeinen Inneren Medizin.

² Sie können zu diesem Zweck die Spitäler und Kliniken verpflichten:

- a. ihre Kapazitäten im stationären Bereich zur Verfügung zu stellen oder auf Abruf bereitzuhalten; und
- b. medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu beschränken oder einzustellen.

³ Die Spitäler und Kliniken müssen dafür sorgen, dass im ambulanten und im stationären Bereich die Versorgung mit Arzneimitteln für Covid-19-Patientinnen und -Patienten sowie für weitere medizinisch dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen gewährleistet ist.

Art. 26⁴⁴ Übernahme der Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2

¹ Der Bund übernimmt die Kosten von ambulant durchgeführten Analysen auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 bei Personen, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021⁴⁵ erfüllen. Die Leistungen, deren Kosten

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Sars-CoV-2-Schnelltests) (AS 2020 5801). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS 2021 54).

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Sars-CoV-2-Schnelltests), in Kraft seit 21. Dez. 2020 (AS 2020 5801).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests), in Kraft seit 2. Nov. 2020 (AS 2020 4495).

⁴⁵ Siehe Fussnote zu Art. 24b Abs. 1.

übernommen werden und die Höchstbeträge pro Leistung sind in Anhang 6 festgelegt. Das EDI kann die Höchstbeträge der Entwicklung der effektiven Kosten anpassen.⁴⁶

² Der Bund übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen nach Anhang 6 durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:

- a. folgende Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994⁴⁷ über die Krankenversicherung (KVG):
 1. Ärztinnen und Ärzte,
 2. Apothekerinnen und Apotheker,
 3. Spitäler,
 4. Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995⁴⁸ über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen,
 5. Pflegeheime,
 6. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause;
- b. Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden;
- c. Altersheime;
- d. sozialmedizinische Institutionen.⁴⁹

³ Auf dem Auftrag an das Laboratorium müssen die notwendigen Angaben für die elektronische Abrechnung, insbesondere die Versicherten- oder Kundennummer des Versicherers der getesteten Person vermerkt werden.⁵⁰

⁴ Für die Leistungen nach Anhang 6 wird keine Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG erhoben.

⁵ Die Leistungserbringer nach Absatz 2 dürfen den getesteten Personen im Rahmen der Leistungen nach Anhang 6 keine weiteren Kosten verrechnen. Sie müssen dem Schuldner der Vergütung zudem direkte oder indirekte Vergünstigungen auf den Kostenanteilen nach Anhang 6 Ziffern 1–3 weitergeben.

⁶ Die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2, die bei Personen durchgeführt werden, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021 nicht erfüllen, werden nicht vom Bund übernommen.⁵¹

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS **2021** 54).

⁴⁷ SR **832.10**

⁴⁸ SR **832.102**

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS **2021** 54).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS **2021** 54).

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Sars-CoV-2-Schnelltests) (AS **2020** 5801). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS **2021** 54).

Art. 26a⁵² Schuldner der Vergütung der Leistungen

¹ Wird die Analyse auf Sars-CoV-2 nach den Ziffern 1–4.3 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021⁵³ von einem Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 durchgeführt, der über eine Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) verfügt, so wird die Vergütung der Leistungen nach dem System des *Tiers payant* im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG⁵⁴ von folgenden Versicherern geschuldet:

- a. bei Personen, die über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem KVG verfügen, von der Krankenkasse nach Artikel 2 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. September 2014⁵⁵, bei dem die getestete Person versichert ist;
- b. bei Personen, die bei der Militärversicherung gegen Krankheit versichert sind, von der Militärversicherung;
- c. bei Personen, die nicht über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem KVG verfügen, von der gemeinsamen Einrichtung nach Artikel 18 KVG.

² Wird die Analyse auf Sars-CoV-2 nach den Ziffern 1–4.3 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021 von einem Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 durchgeführt, der über keine ZSR-Nummer verfügt, so schuldet der Kanton, in dem die Analyse auf Sars-CoV-2 durchgeführt wird, die Vergütung der Leistungen.

³ Wird die Analyse auf Sars-CoV-2 zur Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeten Personen (Ziff. 4.4 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Jan. 2021) durchgeführt, so können die Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 als Schuldner der Vergütung der Leistung wählen:

- a. den Versicherer nach Absatz 1, der die Vergütung der Leistungen nach dem System des *Tiers payant* im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG schuldet; oder
- b. den Kanton, in dem die Analyse auf Sars-CoV-2 durchgeführt wird.

⁴ Wird die Analyse auf Sars-CoV-2 in Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko (Ziff. 4.5 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Jan. 2021) durchgeführt, so schuldet der Kanton, in dem die Analyse auf Sars-CoV-2 durchgeführt wird, die Vergütung der Leistungen.

⁵² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. Juni 2020 (AS 2020 2549). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS 2021 54).

⁵³ Siehe Fussnote zu Art. 24b Abs. 1.

⁵⁴ SR 832.10

⁵⁵ SR 832.12

Art. 26b⁵⁶ Verfahren, wenn der Versicherer Schuldner der Vergütung der Leistung ist

¹ Ist nach Artikel 26a Absätze 1 und 3 Buchstabe a ein Versicherer Schuldner der Vergütung der Leistung, so senden die Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 die Rechnung über Leistungen nach Anhang 6 pro getestete Person dem zuständigen Versicherer. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Anhang 6 beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.

² In Fällen nach Artikel 26a Absatz 1 kann die Rechnung einzelfallweise oder quartalsweise gesammelt gesendet werden. In Fällen nach Artikel 26a Absatz 3 Buchstabe a muss die Rechnung quartalsweise gesammelt gesendet werden. In jedem Fall ist die Rechnung spätestens neun Monate nach Erbringung der Leistungen zu senden.

³ Die Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 dürfen Leistungen nach Anhang 6 nicht nach der Position 3186.00 von Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995⁵⁷ (KLV) verrechnen.

⁴ Die Versicherer kontrollieren die Rechnungen und prüfen, ob die Leistungen nach Anhang 6 von einem Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 korrekt abgerechnet worden sind. Sie beachten bei der Bearbeitung der Daten die Artikel 84–84b KVG⁵⁸.

⁵ Sie melden dem BAG die Anzahl Analysen, die sie den Leistungserbringern nach Artikel 26 Absatz 2 vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober. Die externen Revisionsstellen der Versicherer prüfen jährlich die Meldungen und die Existenz geeigneter Kontrollen im Sinne von Absatz 4 und erstatten dem BAG Bericht. Das BAG kann von den Versicherern zusätzliche Informationen zu den vergüteten Beträgen je Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 verlangen.

⁶ Der Bund zahlt den Versicherern die von ihnen vergüteten Leistungen quartalsweise.

⁷ Bei Verletzung der Meldepflichten nach Artikel 12 EpG bei Analysen auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 Ziffern 1.1 und 1.3–1.6 durch den Leistungserbringer kann der Bund die Vergütung beim Leistungserbringer zurückfordern.

⁸ Die gemeinsame Einrichtung stellt dem BAG quartalsweise ihre Verwaltungskosten für ihre Tätigkeit als Versicherer nach Artikel 26a Absätze 1 Buchstabe c und 3 Buchstabe a nach Aufwand in Rechnung. Der Stundenansatz beträgt 95 Franken und umfasst Lohnkosten, Sozialleistungen und Infrastrukturkosten. Für die in den Verwaltungskosten nicht enthaltenen Aufwendungen für allfällige Revisionen, Systemanpassungen und Negativzinsen werden die tatsächlichen Kosten vergütet.

⁹ Die Rechnung für Analysen auf Sars-CoV-2, die bei Personen durchgeführt werden, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar

⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS 2021 54).

⁵⁷ SR 832.112.31

⁵⁸ SR 832.10

2021⁵⁹ nicht erfüllen, muss mit dem Vermerk «Analyse auf Sars-CoV-2 ohne Erfüllung der Beprobungskriterien» versehen sein.

Art. 26c⁶⁰ Verfahren, wenn der Kanton Schuldner der Vergütung der Leistung ist

¹ Ist nach Artikel 26a Absätze 2, 3 Buchstabe b und 4 der Kanton Schuldner der Vergütung der Leistung, so senden die Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 die Rechnung dem zuständigen Kanton spätestens neun Monate nach Erbringung der Leistungen quartalsweise gesammelt. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Anhang 6 beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.

² Die Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 dürfen Leistungen nach Anhang 6 nicht nach der Position 3186.00 von Anhang 3 der KLV⁶¹ verrechnen.

³ Die Kantone kontrollieren die Rechnungen und prüfen, ob die Leistungen nach Anhang 6 von einem Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 korrekt abgerechnet worden sind. Sie haben die jeweiligen kantonalen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

⁴ Sie melden dem BAG die Anzahl Analysen, die sie den Leistungserbringern nach Artikel 26 Absatz 2 vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober.

⁵ Der Bund zahlt den Kantonen die von ihnen vergüteten Leistungen quartalsweise.

⁶ Bei Verletzung der Meldepflichten nach Artikel 12 EpG bei Analysen auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 Ziffern 1.1 und 1.3–1.6 durch den Leistungserbringer kann der Bund die Vergütung beim Leistungserbringer zurückfordern.

4. Kapitel: Versammlungen von Gesellschaften

Art. 27

¹ Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter.

⁵⁹ Siehe Fussnote zu Art. 24b Abs. 1.

⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS 2021 54).

⁶¹ SR 832.112.31

² Der Veranstalter entscheidet während der Frist gemäss Artikel 29 Absatz 4. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.⁶²

4a. Kapitel:⁶³ Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Art. 27a

¹ Der Arbeitgeber ermöglicht seinen besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Er trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

² Ist es nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen, so weist der Arbeitgeber der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, die von zu Hause aus erledigt werden kann.

³ Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt wird.
- b. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).

⁴ Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1–3 zu beschäftigen, so weist ihnen der Arbeitgeber in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zu, bei der die Vorgaben nach Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt sind.

⁵ Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Er dokumentiert die beschlossenen Massnahmen schriftlich und teilt sie in geeigneter Weise den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit.

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020 (Verlängerung; Testkosten), in Kraft seit 14. Sept. 2020 (AS 2020 3695).

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Jan. 2021 (Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), in Kraft vom 18. Jan. 2021 bis zum 31. März 2021 (AS 2021 5, 109).

⁶ Die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer kann die Übernahme einer ihr oder ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–4 nicht erfüllt oder wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen nach den Absätzen 3 und 4 aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

⁷ Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1–4 zu beschäftigen, oder lehnen diese die zugewiesene Arbeit im Sinne von Absatz 6 ab, so befreit sie der Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung von ihrer Arbeitspflicht.

⁸ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

⁹ Für die Geltendmachung des Anspruchs auf Corona-Erwerbsersatz gilt Artikel 2 Absatz 3^{quater} der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020⁶⁴.

¹⁰ Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas.

¹¹ Die Erkrankungen nach Absatz 10 werden in Anhang 7 anhand medizinischer Kriterien präzisiert. Die Liste dieser Kriterien ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

¹² Das BAG führt Anhang 7 laufend nach.

¹³ Für den generellen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt Artikel 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020⁶⁵.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020⁶⁶ wird aufgehoben.

Art. 28a⁶⁷ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. September 2020

Persönliche Schutzausrüstungen, die gestützt auf Artikel 24 des bisherigen Rechts zugelassen wurden, dürfen noch bis zum 30. Juni 2021 in Verkehr gebracht werden.

⁶⁴ SR 830.31

⁶⁵ SR 818.101.26

⁶⁶ [AS 2020 773 783 841 863 867 1059 1065 1101 1131 1137 1155 1199 1245 1249 1333 1401 1501 1505 1585 1751 1815 1823 1835 2097 2099 2213 Art. 14 Ziff. 2]

⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020 (Verlängerung; Testkosten), in Kraft seit 18. Sept. 2020 (AS 2020 3695).

Art. 29 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 22. Juni 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

² Sie gilt bis zum 13. September 2020.⁶⁸

³ ...⁶⁹

⁴ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.⁷⁰

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 12. Aug. 2020 (Maskenpflicht in Luftfahrzeugen; Grossveranstaltungen), in Kraft seit 15. Aug. 2020 (AS **2020** 3547).

⁶⁹ Aufgehoben durch Ziff. II der V vom 12. Aug. 2020 (Maskenpflicht in Luftfahrzeugen; Grossveranstaltungen), mit Wirkung seit 15. Aug. 2020 (AS **2020** 3547).

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020 (Verlängerung; Testkosten), in Kraft seit 14. Sept. 2020 (AS **2020** 3695).

*Anhang 1*⁷¹
(Art. 3 Abs. 2)

Liste der Risikoländer und -regionen

Alle Staaten ausserhalb des Schengen-Raums, mit Ausnahme von:

- Andorra
- Australien
- Bulgarien
- Heiliger Stuhl
- Irland
- Korea (Süd-)
- Kroatien
- Monaco
- Neuseeland
- Ruanda
- Rumänien
- San Marino
- Singapur
- Thailand
- Zypern

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EJPD vom 2. Febr. 2021, in Kraft seit 8. Febr. 2021 (AS 2021 71).

Anhang 2⁷²

⁷² Obsolet geworden durch die Aufhebung von Art. 8 (s. Art. 6 Ziff. 1 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020, AS **2020** 2737).

*Anhang 3*⁷³
(Art. 9 Abs. 3)

Einschränkungen des grenzüberschreitenden Personenverkehrs

Der Personenverkehr aus folgenden Staaten in die Schweiz ist untersagt:

⁷³ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 21. Dez. 2020 (AS **2020** 6395). Bereinigt gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 27. Jan. 2021, in Kraft seit 8. Febr. 2021 (AS **2021** 61).

Anhang 4⁷⁴

(Art. 11 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 21 Abs. 2)

Liste der wichtigen Arzneimittel, Medizinprodukte und Schutzausrüstungen (wichtige medizinische Güter)

1. Wirkstoffe sowie Arzneimittel mit den aufgeführten Wirkstoffen

1. Tocilizumab
2. Remdesivir
3. Propofol
4. Midazolam
5. Ketamin
6. Dexmedetomidin
7. Dobutamin
8. Sufentanil
9. Remifentanyl
10. Rocuronium
11. Atracurium
12. Suxamethonium
13. Noradrenalin
14. Adrenalin
15. Insulin
16. Fentanyl
17. Heparin
18. Argatroban
19. Morphin
20. Paracetamol (parenteral)
21. Metamizol (parenteral)
22. Lorazepam
23. Dexamethason
24. Co-Amoxicillin
25. Piperacillin/Tazobactam

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAG vom 6. Okt. 2020 (Liste der wichtigen medizinischen Güter und Liste der Wirkstoffe zur Behandlung von Covid-19) (AS 2020 4129). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021 (AS 2021 54).

26. Meropenem
27. Imipenem/Cilastatin
28. Cefuroxim
29. Ceftriaxon
30. Amikazin
31. Posaconazol
32. Fluconazol
33. Voriconazol
34. Caspofungin
35. Esmolol (parenteral)
36. Metoprolol (parenteral)
37. Labetalol (parenteral)
38. Clonidin
39. Amiodaron
40. Furosemid
41. Covid-19-Impfstoffe
42. Impfstoffe gegen Influenza
43. Impfstoff gegen bakterielle Pneumonie (Prevenar 13)
44. Covid-19-Immun-Therapeutika
45. Medizinalgase

2. Medizinprodukte im Sinne der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001⁷⁵

1. Beatmungsgeräte
2. Überwachungsgeräte in der Intensivmedizin
3. In-vitro-Diagnostika («Covid-19-Tests», einschliesslich präanalytische Bestandteile und Instrumente)
4. Chirurgische Masken / OP-Masken (Hygienemasken)
5. Chirurgische Handschuhe / Untersuchungshandschuhe
6. Medizinischer Sauerstoff
7. Infusionslösungen
8. Probenahme-Kits (Röhrchen und Tupfer)
9. Einmalspritzen und Einmalkanülen

⁷⁵ SR 812.213

3. Persönliche Schutzausrüstungen und weitere Ausrüstung

3.1 Persönliche Schutzausrüstungen im Sinne der PSA-Verordnung vom 25. Oktober 2017⁷⁶

1. Atemschutzmasken (FFP2 und FFP3)
2. Überschürzen
3. Schutzanzüge
4. Schutzbrillen
5. Einwegkopfhauben

3.2 Weitere Ausrüstung

1. Hände-Desinfektionsmittel
2. Flächen-Desinfektionsmittel
3. Ethanol
4. Hygieneartikel in der Intensivmedizin (z. B. absorbierende Unterlagen, Windeln, Rectalkollektoren, Artikel zur Mund- und Rachenhygiene)

⁷⁶ SR 930.115

Anhang 5⁷⁷
(Art. 21 Abs. 1 und 3 sowie 22 Abs. 1)

Liste der Wirkstoffe für die Behandlung von Covid-19

1. Remdesivir
2. Tocilizumab

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAG vom 6. Okt. 2020 (Liste der wichtigen medizinischen Güter und Liste der Wirkstoffe zur Behandlung von Covid-19), in Kraft seit 19. Okt. 2020 (AS 2020 4129).

Anhang 5a⁷⁸
(Art. 24a Abs. 1)

Mindestkriterien in Bezug auf die Zuverlässigkeit und Leistung von Sars-CoV-2-Schnelltests

1 Allgemeines

- 1.1 Alle zu validierenden Tests müssen mit einer Realtime-Reverse-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion (RT-PCR) aus Nase-Rachen-Abstrich verglichen werden.
- 1.2 Für die Verwendung solcher Sars-CoV-2-Schnelltests wird eine unabhängige Validierung vorausgesetzt. Die Sars-CoV-2-Schnelltests werden grundsätzlich anhand der klinischen Validierungskriterien nach Ziffer 2 validiert. Ausnahme sind Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests aus dem Nasen-Rachen-Abstrich; für diese Tests ist eine technische Validierung nach Ziffer 3 möglich.

2 Kriterien für die klinische Validierung

- 2.1 Die Untersuchung von Sensitivität und Spezifität in der klinischen Validierung müssen auf mindestens 100 Sars-CoV-2-positiven und 300 Sars-CoV-2-negativen Proben basieren. Die verwendeten Proben müssen von symptomatischen Patientinnen und Patienten gemäss den klinischen Kriterien des BAG stammen, welche innerhalb von 0–4 Tagen nach Beginn der Symptomatik getestet worden sind.
- 2.2 Die Sensitivität des Tests muss bei mindestens 85 % und die Spezifität bei mindestens 99 % liegen.

3 Kriterien für die technische Validierung von Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests aus Nasen-Rachen-Abstrich

- 3.1 Die Bestimmung von Sensitivität und Spezifität in der technischen Validierung muss auf mindestens 100 Sars-CoV-2-positiven und 300 Sars-CoV-2-negativen Proben basieren, davon mindestens 50 Proben mit einer Viruslast von mindestens 10e5 Viruskopien/ml.
- 3.2 Die zu validierenden Antigen-Schnelltests haben folgende Mindestanforderungen betreffend die Sensitivität in Abhängigkeit der Kopienzahl des Ausgangsmaterials wie folgt zu erfüllen:
 - für 10e7 Kopien/ml: 95 %
 - für 10e6 Kopien/ml: 90 %

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. III Abs. 1 der V vom 18. Dez. 2020 (Sars-CoV-2-Schnelltests), in Kraft seit 21. Dez. 2020 (AS 2020 5801).

- für 10e5 Kopien/ml: 80 %
- 3.3 Die Anforderung an die Spezifität liegt bei mindestens 99 %.

Anhang 6⁷⁹
(Art. 26, 26b und 26c)

Übernommene Leistungen und Höchstbeträge bei Analysen auf Sars-CoV-2

1 Analysen auf Sars-CoV-2 nach den Ziffern 1–4.3 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021⁸⁰

1.1 Molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2

1.1.1 Für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens 156 Franken.

1.1.2. Im Betrag nach Ziffer 1.1.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials, durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2	25 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG sowie für die Anforderung des Freischaltcodes, der vom Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (PT-System) generiert wird, bei nachgewiesener Infektion	2.50 Fr.
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Fr.

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 28. Okt. 2020 (Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests) (AS 2020 4495). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 27. Jan. 2021 (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken), in Kraft seit 28. Jan. 2021, Ziff. 1.5 und 4.3 in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2021 54).

⁸⁰ Siehe Fussnote zu Art. 24b Abs. 1.

b. für die molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV ⁸¹ und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV im Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	106 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV ohne Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	87 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.

1.2 Gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2

- 1.2.1 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens Fr. 273.50.
- 1.2.2. Im Betrag nach Ziffer 1.2.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials, durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2	25 Fr.
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Fr.

- b. für die gepoolte molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV im Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	226 Fr.
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
Zuschlag nach Poolgrösse:	
ab Poolgrösse >4	30 Fr.
ab Poolgrösse >9	60 Fr.
ab Poolgrösse >14	90 Fr.
ab Poolgrösse >19	120 Fr.
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	207 Fr.
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.
Zuschlag nach Poolgrösse:	
ab Poolgrösse >4	30 Fr.
ab Poolgrösse >9	60 Fr.
ab Poolgrösse >14	90 Fr.
ab Poolgrösse >19	120 Fr.

1.3 Analysen auf Sars-CoV-2- Antikörper

1.3.1 Für die Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper übernimmt der Bund höchstens 99 Franken.

1.3.2 Im Betrag nach Ziffer 1.3.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das ausführliche Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt	22.50 Fr.
Für die Probenentnahme, einschliesslich des	25 Fr.

Leistung	Höchstbetrag
Schutzmaterials, durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 1, 3 und 4	
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG	2.50 Fr.

b. für die Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper:

Leistung	Höchstbetrag
Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV auf Anordnung der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes, davon:	49 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	25 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.

1.4 Immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und Sars-CoV-2-Schnelltests

1.4.1 Für die immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene und für einen Sars-CoV-2-Schnelltest übernimmt der Bund höchstens 99 Franken.

1.4.2 Im Betrag nach Ziffer 1.4.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials, durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2	25 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG sowie Anforderung des vom PT-System generierten Freischaltcodes bei nachgewiesener Infektion	2.50 Fr.
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Fr.

- b. für die immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene und für einen Sars-CoV-2-Schnelltest:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV ohne Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	30 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	25 Fr.
für die Auftragsabwicklung	5 Fr.
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV im Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	49 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	25 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
Bei Durchführung durch einen anderen Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	30 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	25 Fr.
für die Auftragsabwicklung	5 Fr.

1.5 Mutationsspezifische Zweit-PCR auf Sars-CoV-2

- 1.5.1 Für die mutationsspezifische Zweit-PCR auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens 106 Franken.
- 1.5.2 Im Betrag nach Ziffer 1.5.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV ohne Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2 für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	82 Fr.

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV im Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	106 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.

1.6 Sequenzierung auf Sars-CoV-2

- 1.6.1 Für die Sequenzierung auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens Fr. 243.50.
- 1.6.2. Im Betrag nach Ziffer 1.6.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch mikrobiologische diagnostische Laboratorien mit einer Akkreditierung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) in Sequenzierung ⁸² und Referenzlaboratorien, die die Voraussetzungen nach Artikel 17 EpG erfüllen, auf spezifische Anordnung der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes, davon:	243.50 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	219.50 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.

2 Analysen auf Sars-CoV-2 in Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko (Ziff. 4.5 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Jan. 2021)

2.1 Sars-CoV-2-Schnelltests

- 2.1.1 Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest in Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko übernimmt der Bund höchstens 34 Franken.

⁸² Die Liste der SAS der akkreditierten diagnostischen Laboratorien in der Schweiz mit Erfahrung in Sequenzierung von mikrobiologischen Proben ist abrufbar unter www.sas.admin.ch.

- 2.1.2 Im Betrag nach Ziffer 2.1.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Probenentnahme und Testdurchführung mit einem Sars-CoV-2-Schnelltest, einschliesslich des Testmaterials, des Schutzmaterials und der Arbeitszeit, sowie für die Analyse und Auftragsabwicklung durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2	34 Fr.

2.2 Gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2

- 2.2.1 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 in Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko übernimmt der Bund höchstens Fr. 244.50.

- 2.2.2. Im Betrag nach Ziffer 2.2.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials und der Arbeitszeit und der Auftragsabwicklung durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2	18.50 Fr.

- b. für die gepoolte molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV im Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	226 Fr.
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
Zuschlag nach Poolgrösse:	
ab Poolgrösse >4	30 Fr.
ab Poolgrösse >9	60 Fr.
ab Poolgrösse >14	90 Fr.
ab Poolgrösse >19	120 Fr.

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	207 Fr.
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.
Zuschlag nach Poolgrösse:	
ab Poolgrösse >4	30 Fr.
ab Poolgrösse >9	60 Fr.
ab Poolgrösse >14	90 Fr.
ab Poolgrösse >19	120 Fr.

3 Analysen auf Sars-CoV-2 zur Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeten Personen (Ziff. 4.4 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Jan. 2021)

3.1 Sars-CoV-2-Schnelltests

- 3.1.1 Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeten Personen übernimmt der Bund höchstens 8 Franken.
- 3.1.2 Im Betrag nach Ziffer 3.1.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Testdurchführung Sars-CoV-2-Schnelltest durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2, nur das Testmaterial	8 Fr.

3.2 Gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2

3.2.1 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 zur Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeten Personen übernimmt der Bund höchstens 226 Franken.

3.2.2 Im Betrag nach Ziffer 3.2.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV im Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	226 Fr.
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
Zuschlag nach Poolgrösse:	
ab Poolgrösse >4	30 Fr.
ab Poolgrösse >9	60 Fr.
ab Poolgrösse >14	90 Fr.
ab Poolgrösse >19	120 Fr.
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	207 Fr.
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.
Zuschlag nach Poolgrösse:	
ab Poolgrösse >4	30 Fr.
ab Poolgrösse >9	60 Fr.
ab Poolgrösse >14	90 Fr.
ab Poolgrösse >19	120 Fr.

4 Kostenübernahme im Fall von mehreren Analysen bei einer Person

- 4.1 Werden bei einer Person am gleichen Tag sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nach Ziffer 1.1 als auch eine Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper nach Ziffer 1.3 durchgeführt, so übernimmt der Bund den Kostenanteil für die Probenentnahme nach den Ziffern 1.1.2 Buchstabe a und 1.3.2 Buchstabe a sowie denjenigen für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial nach den Ziffern 1.1.2 Buchstabe b und 1.3.2 Buchstabe b nur einmal.
- 4.2 Werden bei einer Person am gleichen Tag sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nach Ziffer 1.1 als auch eine immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene nach Ziffer 1.4 oder ein Sars-CoV-2-Schnelltest nach Ziffer 1.4 durchgeführt, so übernimmt der Bund den Kostenanteil für die Probenentnahme nach den Ziffern 1.1.2 Buchstabe a und 1.4.2 Buchstabe a nur einmal.
- 4.3 Werden bei einer Person sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nach Ziffer 1.1 als auch eine mutationsspezifische Zweit-PCR auf Sars-CoV-2 nach Ziffer 1.5 oder eine Sequenzierung auf Sars-CoV-2 nach Ziffer 1.6 vom selben Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 durchgeführt, so übernimmt der Bund den Kostenanteil für die Auftragsabwicklung und die Overheadkosten nach den Ziffern 1.1.2 Buchstabe b und 1.5.2 Buchstabe a beziehungsweise 1.6.2 Buchstabe a nur einmal.

Anhang 7⁸³
(Art. 27a Abs. 11)

Medizinische Präzisierungen zu Erkrankungen, welche die Betroffenen zu besonders gefährdeten Personen machen

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Die nachfolgenden Kriterien beziehen sich deshalb nur auf erwachsene Personen.

1. Bluthochdruck

- Arterielle Hypertonie mit Endorganschaden
- Therapie-resistente arterielle Hypertonie

2. Herz-Kreislauf-Erkrankungen

2.1 Generelle Kriterien

- Patient/innen mit Dyspnoe funktionelle Klasse NYHA II–IV und NT-Pro BNP > 125 pg/ml
- Patient/innen mit mindestens zwei kardiovaskulären Risikofaktoren (einer davon Diabetes oder arterielle Hypertonie)
- Vorgängiger Schlaganfall und/oder symptomatische Vaskulopathie
- Chronische Niereninsuffizienz (Stadium 3, GFR <60ml/min)

2.2 Andere Kriterien

2.2.1 Koronare Herzkrankheit

- Myokardinfarkt (STEMI und NSTEMI) in den letzten zwölf Monaten
- Symptomatisches chronisches Koronarsyndrom trotz medizinischer Therapie (unabhängig von allfälliger vorheriger Revaskularisierung)

2.2.2 Erkrankung der Herzklappen

- Mittelschwere oder schwere Stenose und/oder Regurgitation zusätzlich zu mindestens einem generellen Kriterium
- Jeglicher chirurgischer oder perkutaner Klappenersatz zusätzlich zu mindestens einem generellen Kriterium

⁸³ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 13. Jan. 2021 (Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), in Kraft vom 18. Jan. 2021 bis zum 31. März 2021 (AS 2021 5, 109). Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BAG vom 25. Febr. 2021 (Liste der Erkrankungen, die Personen zu besonders gefährdeten Personen machen), in Kraft seit 1. März 2021 (AS 2021 115).

2.2.3 Herzinsuffizienz

- Patient/innen mit Dyspnoe funktionelle Klasse NYHA II–IV oder NT-Pro BNP > 125pg/ml trotz medizinischer Therapie jeglicher LVEF (HFpEF, HFmrEF, HFrEF)
- Kardiomyopathie jeglicher Ursache
- Pulmonalarterielle Hypertonie

2.2.4 Arrhythmie

- Vorhofflimmern mit einem CHA2DS2-VASc Score von mindestens 2 Punkten
- Vorgängige Schrittmachereinlage (inkl. ICD und/oder CRT Implantation) zusätzlich zu einem generellen Kriterium

2.2.5 Erwachsene mit kongenitaler Herzerkrankung

- Kongenitale Herzerkrankung nach individueller Beurteilung durch den behandelnden Kardiologen / die behandelnde Kardiologin

3. Chronische Lungen- und Atemwegserkrankungen

- Chronisch Obstruktive Lungenerkrankungen GOLD Stadium II-IV
- Lungenemphysem
- Unkontrolliertes, insbesondere schweres Asthma bronchiale
- Interstitielle Lungenerkrankungen / Lungenfibrose
- Aktiver Lungenkrebs
- Pulmonalarterielle Hypertonie
- Pulmonalvaskuläre Erkrankung
- Aktive Sarkoidose
- Zystische Fibrose
- Chronische Lungeninfektionen (atypische Mykobakterien, Bronchiektasen etc.)
- Beatmete Patient/innen
- Krankheiten mit einer schwer verminderten Lungenkapazität

4. Diabetes

- Diabetes mellitus, mit Spätkomplikationen oder einem HbA1c von 8 % oder mehr

5. Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen

- Schwere Immunsuppression (z. B. HIV-Infektion mit einer CD4+ T-Zellzahl < 200/μl)

- Neutropenie (<1000 Neutrophile/ μ l) während ≥ 1 Woche
- Lymphozytopenie (<200 Lymphozyten/ μ l)
- Hereditäre Immundefekte
- Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken (wie z. B. Langzeit-Einnahme von Glukokortikoiden (Prednisolon-Äquivalent > 20 mg/Tag), monoklonalen Antikörpern, Zytostatika, Biologika etc.)
- Aggressive Lymphome (alle Entitäten)
- Akute Lymphatische Leukämie
- Akute Myeloische Leukämie
- Akute Promyelozytenleukämie
- T-Prolymphozytenleukämie
- Primäre Lymphome des zentralen Nervensystems
- Stammzelltransplantation
- Amyloidose (Leichtketten (AL)- Amyloidose)
- Chronische Lymphatische Leukämie
- Multiples Myelom
- Sichelzellkrankheit
- Knochenmarktransplantation
- Organtransplantation
- Personen auf einer Warteliste für Transplantationen

6. Krebs

- Krebs unter medizinischer Behandlung

7. Adipositas

- Patient/innen mit einem Body-Mass-Index (BMI) von 35 kg/m² oder mehr

8. Lebererkrankung

- Leberzirrhose

9. Nierenerkrankung

- chronische Niereninsuffizienz ab GFR < 60 ml/min